

Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern

Im Hinblick auf die große Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit lebenden ausländischen Arbeitnehmer, der Arbeitslosenquote dieser Ausländer und der allgemeinen Beschäftigungssituation ist es beabsichtigt, durch finanzielle Anreize die Rückkehrbereitschaft von Ausländern zu fördern.

Das Gesetz sieht eine gezielte Rückkehrhilfe sowie die vorzeitige Einlösung bestimmter Ansprüche vor.

Die Rückkehrhilfe in Höhe von 10 500 DM zuzüglich 1500 DM je Kind können Jugoslawen, Koreaner, Marokkaner, Portugiesen, Spanier, Tunesier und Türken erhalten, wenn sie nach dem 30. Oktober 1983 bis zum 30. Juni 1984 in Folge Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen oder durch Konkurs arbeitslos geworden sind oder werden. Rückkehrhilfe erhalten die genannten ausländischen Arbeitnehmer auch dann, wenn sie mindestens ein halbes Jahr vor der Antragstellung von Kurzarbeit betroffen waren.

Das Gesetz hat im wesentlichen folgende finanziellen Auswirkungen:

(1) Im einzelnen entstehen an Kosten für Rückkehrhilfe einschließlich der Zahlung eines pauschalen Kinderzuschlages

1983	40 000 000 DM,
1984	180 000 000 DM.

Der Bundeshaushalt wird in der Gegenrechnung durch die Minderung des Zuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit (Wegfall von Zahlungen für Arbeitslosengeld und für Kurzarbeitergeld)

1983	3 000 000 DM,
1984	80 000 000 DM

entlastet. Die Zahlung von Kindergeld entfällt in Höhe von für

1983	2 000 000 DM,
1984	40 000 000 DM,
1985	75 000 000 DM,
1986	60 000 000 DM,
1987	60 000 000 DM.

(2) Die vorzeitige prämiensunschädliche Rückzahlung von Sparleistungen nach dem Sparprämiengesetz bringt für

1983	10 000 000 DM,
1984	20 000 000 DM

an Belastung, die aber in den Jahren 1985 bis 1987 in Höhe von 30 000 000 DM als Entlastungen wieder aufgefangen werden.

(3) Auch in der Rentenversicherung ergeben sich finanzielle Auswirkungen:

1983	+ 100 000 000 DM,
1984	+ 580 000 000 DM,
1985 bis 1987	- 370 000 000 DM.

Dabei wird auch die knappschaftliche Rentenversicherung, für die der Bund eine Defizithaftung hat, für



1983 mit	+ 10 000 000 DM,
1984	+ 20 000 000 DM,
1985 bis 1987	– 20 000 000 DM

berührt.

Die auf den Bund entfallenden Kosten für die Rückkehrhilfe, die vorzeitige Verfügung über staatlich begünstigte Sparleistungen und die Beitragserstattung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aus dem Bundeshaushalt 1983 finanzierbar, im Entwurf des Bundeshaushalts 1984 eingestellt und in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Bis Mitte Januar 1984 waren bei den Arbeitsämtern 3200 Anträge, zu mehr als vier Fünfteln von Türken, eingegangen. Da der 30. 9. 84 letztes Ausreisedatum ist, um die genannten Leistungen zu erhalten, kann die Gesetzeswirkung erst Ende 1984 abgeschätzt werden.

Nach: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern, Bundestagsdr. 10/351
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdr. 10/563 vom 3. 11. 83.
Bericht des Haushaltsausschusses zum Gesetzesentwurf, Bundestagsdr. 10/564 vom 3. 11. 83
Gesetz zur Förderung der Rückkehr von Ausländern beschlossen – Einzelheiten der Förderung im Überblick, Sozialpolitische Umschau Nr. 172/1983 und Nr. 173/1983 mit ergänzenden Hinweisen für Unternehmen und Betriebsräte vom 18. 11. 1983.

